

Rufbereitschaftspauschale

Personenbezogene Daten des Versicherten

(Bitte vollständig ausfüllen)

Zuständige Hebamme

(Bitte vollständig ausfüllen)

Die o.g. Versicherte hat die entstandenen Kosten in Höhe von für die Rufbereitschaft ab der 37. bis 42. Schwangerschaftswoche entrichtet.

Die Zulassung nach § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V sowie eine 24-stündige Erreichbarkeit und die sofortige Bereitschaft zur mehrstündigen Geburtshilfe wird hiermit bestätigt.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Hebamme